

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 860.

Inhalt: Gesetz, eine weitere Abänderung des Statuts der Landesparlamente vom 26. Juni 1909 betreffend.

Gesetz

vom 14. April 1917,

eine weitere Abänderung des Statuts der Landesparlamente
vom 26. Juni 1909 betreffend.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

I.

Der § 15 Abs. 2 des Statuts der Landesparlamente vom 26. Juni 1909
(Gesetz-Sammlung Bd. XXVI S. 341) erhält nachstehende veränderte Fassung:

„In dieses Buch werden jeder eingezahlte und jeder zurückgezahlte Betrag, die Zinsen und jede Kündigung eingetragen. Ohne daß das Buch vorgelegt wird, wird nichts zurückgezahlt.“

II.

Zwischen die §§ 20 und 21 wird folgender neue Paragraph eingeschoben:

Ausgegeben am 26. April 1917.

10